

# § 23 EIRAG Berufsbezeichnung nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

EIRAG - Europäisches Rechtsanwaltsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

## § 23.

Niedergelassene europäische Rechtsanwälte, die gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstücks in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wurden, sind berechtigt, neben der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats (§ 12) zu führen.

In Kraft seit 24.05.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)